

D). Welche materiell rechtlichen Erfordernisse stellt das niederländische Recht an die Aufrechnung nicht konnexer Gegenforderungen?

I. Allgemeines

Die niederländische Regelung der Aufrechnung ist in den §§ 6:127-141 BW gesetzlich festgelegt. Die Regelung betrifft regelndes Recht. Parteien können beliebige Forderungen miteinander ausgleichen und so die gegenseitigen Verbindlichkeiten aufheben. Parteien können demgemäß der Aufrechnungsbefugnis Grenzen setzen oder ausschließen. Falls keine Parteienvereinbarung vorliegt, tritt diese Regelung in den Vordergrund.

Um die obige Rechtsfrage beantworten zu können, wurde eine Zweiteilung vorgenommen. An erster Stelle wird den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen einer wirksamen Aufrechnung Rechnung getragen. An zweiter Stelle folgt dann die Rechtsfrage bezüglich der Konnexität.

1.) Wann darf aufgerechnet werden?

Erste Voraussetzung für eine wirksame Aufrechnung ist die Gegenseitigkeit. Der Aufrechnende muss zugleich Gläubiger und Schuldner des Aufrechnungsgegners sein.

Die Kompensation bedarf für ihre Wirksamkeit einer Aufrechnungserklärung. An die Erklärung wird keine besondere Formvorschrift gestellt. Die Aufrechnungserklärung ist nur wirksam, wenn sie von einem Teil ausgeht, der befugt ist aufzurechnen. Dies ist der Fall, wenn (a) Forderung und Gegenforderung gleichartig sind, (b) der Aufrechnende berechtigt ist seine Schuld zu zahlen¹ und (c) eine durchsetzbare Forderung zur Verfügung hat². Die Befugnis aufzurechnen besteht nicht (d), wenn die Forderung und Schuld in voneinander getrennte Vermögen³ fallen.

a) Gleichartig sind Geldschulden, aber auch sonstige Genus schulden gleicher Gattung und Güte.

b) Im Allgemeinen gilt, dass der Schuldner befugt ist vorzeitig befreiend zu zahlen, auch wenn ein Zahlungstermin vereinbart wurde⁴. Eine Aufrechnung wird scheitern, falls der Fälligkeitstermin im Interesse des Aufrechnungsgegners vereinbart wurde⁵.

c) Der Aufrechnende hat keine durchsetzbare Forderung im Falle einer Naturalobligation, falls die Forderung noch nicht fällig ist, der Aufrechnungsgegner ein Zurückbehaltungsrecht hat, das Rechtsgeschäft, das der Forderung zugrunde liegt unter aufschiebender Bedingung abgeschlossen wurde, oder wenn der Aufrechnungsgegner die Zahlung seiner Forderung nicht durchsetzen kann⁶, bzw. die Rechtshandlung, worauf sich die Gegenforderung, bezieht nichtig ist⁷.

d) Die Gegenseitigkeit ist nicht gegeben, wenn eine Partei Schuldner und Gläubiger in einer voreinander getrennten Qualität⁸ ist oder bei einem Teil, Forderung und Schuld einem voreinander getrennten Vermögen zuzuordnen sind.

¹ Nach deutschem Recht: die Erfüllbarkeit der Passivforderung; nach österreichischem Recht: Fälligkeit der Forderung es sei denn der Aufrechnende ist berechtigt vorzeitig zu zahlen (K-W)

² Ähnlich dem Deutschen BGB (§387); der Aufrechnende ist befugt aufzurechnen, „..sobald er die ihm gebührende Leistung fordern...kann“; die Aktivforderung des Aufrechnenden muss auf den Aufrechnungsgegner durchsetzbar sein. Das österreichische Recht spricht von Klagbarkeit der Forderung (K-W)

³ z.B. der zur Eintreibung von Forderungen befugte Bevollmächtigte ist selber kein Gläubiger. Der Schuldner kann also nicht mit einer Gegenforderung auf den Bevollmächtigten aufrechnen.

⁴ §6:39 BW

⁵ HR 28 Mai 1993, NJ 1994, 435

⁶ Durch Sachwalterschaft, Pfändung oder ein beschränktes dingliches Recht.

⁷ J.F.M. Jansen, WPNR (1992), NR. 6056, S 511; Über die Nicht-Erlaubtheit, Teil A, Seite 3, Abt. 4 dieses Gutachtens

⁸ z.B. Gläubiger als Sachwalter und Schuldner als Privatperson

Redlichkeit und Billigkeit können die Befugnis aufzurechnen einschränken oder ausschließen⁹. Missbrauch von Befugnis seitens des Aufrechnenden kann unter Umständen eine wirksame Aufrechnung verhindern¹⁰.

Die Allgemeinen Voraussetzungen der Kompensation müssen bei der Aufrechnungserklärung gegeben sein. Es findet keine Kompensation statt, wenn zu diesem Zeitpunkt die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, schon berichtigt worden ist, getilgt ist oder dem Aufrechnenden sonst nicht mehr zusteht.

Für eine wirksame Aufrechnung ist es nicht notwendig, dass Forderung und Gegenforderung gleich hoch sind. Bei verschiedener Höhe wirkt die Kompensation so weit, als sich die beiderseitigen Verbindlichkeiten decken.

Die Aufrechnung wirkt auf den Moment zurück, an dem die Aufrechnungsbefugnis entstanden ist (§ 6:129 BW)¹¹.

1.1) Sonstige Regelungen:

Der Aufrechnende ist nicht befugt aufzurechnen, wenn auf die Forderung des Aufrechnungsgegners keine Pfändung zugelassen ist oder seine Verpflichtung zu zahlen auf Ersatz von vorsätzlich zugefügten Schaden begründet ist.

Die Aufrechnung beendet unter Umständen den Schuldnerverzug (§ 6:81 BW).

1.2) Liquidität der Gegenforderungen:

Die Liquidität der Forderung und Gegenforderung ist nach niederländischem Recht kein Erfordernis der Kompensation. Es steht dem Richter aber frei, einer Forderung des Klägers (Aufrechnungsgegners) stattzugeben, wenn die Gegenforderung der aufrechnenden Partei nicht einfach festzustellen ist und im Übrigen die klagsgegenständliche Forderung für Zuweisung empfänglich ist¹² (§ 6:136 BW).

2). Welche Erfordernisse stellt das niederländische Recht an die Aufrechnung nicht konnexer¹³ Gegenforderungen?

2.1) Allgemeines

Nach niederländischem Recht sind Erfordernisse aus Konnexität¹⁴ der Aufrechnungsregelung grundsätzlich fremd¹⁵. Bezüglich der Aufrechnungsbefugnis ist, z.B. in Abweichung der Regelung des Zurückbehaltungsrechtes, eine Zusammenhang zwischen Forderung und Gegenforderung nicht erforderlich. Ausnahmen hierzu findet man in der Konkursordnung (§ 53 Faillissementswet¹⁶) und in § 6:130 BW.

⁹ §§ 6:2 und 6:248 BW

¹⁰ § 3:13 BW; derjenige, dem eine Befugnis zusteht, kann sich nicht auf diese berufen, wenn er sie misbraucht, Rb Arnhem 17 November 1995, KG 1996, 7.

¹¹ Dies ist der Moment, an dem die Aufrechnungserklärung wirksam wird, normalerweise ist das der Moment des Zuganges beim Aufrechnungsgegner (§ 3:37 BW)

¹² Es wird ein Unterschied zwischen materiell und Prozess rechtlich illiquiden Forderungen gemacht. Materiell illiquide sind Forderungen, deren Inhalt noch nicht eindeutig bestimmt wurde, z.B. eine Forderung aus Schadenersatz, wobei die Höhe noch durch den Richter festgesetzt werden muss; Prozess rechtlich illiquide sind Forderungen, die durch den Aufrechnungsgegner bestritten werden und wobei ihre Feststellung ein umfassendes Beweisverfahren benötigt.

¹³ Literatur: B. Wessels, verrekening, serie recht en praktijk, Kluwer-Deventer-1996; R.H. van Erp, WPNR 5975 (1990), S 564; R.H. van Erp, verrekening, Onderneming en 5 jaar nieuw Burgerlijk Recht (W.E.J. Tjeenk Willink, Deventer, 1996

¹⁴ Vergleiche das Zurückbehaltungsrecht, worin die Konnexität zwischen der zurückbehaltenen Leistung und der Gegenforderung gegeben sein muss. Nach niederländischem Recht gilt dieses Erfordernis auch.

¹⁵ Vergleiche Van Erp und B. Wessels

¹⁶ HR 22 december 1989, RvdW 1990, 17

2.2) Bezüglich der Aufrechnungsregelung

Bei der Ausnahme des § 6:130 BW, wird der allgemeine Grundsatz der "Gegenseitigkeit" der Aufrechnungsregelung durchbrochen. Diese Bestimmung gibt dem Aufrechnenden unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, nach Gläubigerwechsel, z.B. durch Zession, doch mit dem Altgläubiger aufzurechnen. Dies ist nur möglich, wenn (a) sowohl die Gegenforderung, als auch die abgetretene Forderung aus demselben Rechtsverhältnis hervorgeht oder (b) die Gegenforderung vor der Abtretung schon bestanden hat und fällig war.

3). Conclusio und Zusammenfassung

Hauptgrundsatz der Kompensation betrifft die Vertragsfreiheit. Der einvernehmlichen Aufrechnung ist im Grunde keine Grenze gesetzt. Liegt keine Parteienvereinbarung vor, kommt die gesetzliche Aufrechnungsregelung zur Anwendung.

Festgestellt wurde, dass nach niederländischem Recht, für die Wirksamkeit der Aufrechnung, der Aufrechnende zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung aufrechnungsbefugt sein muss. Dafür gelten nachfolgende Voraussetzungen: (a) der Aufrechnende ist sowohl Gläubiger als Schuldner des Aufrechnungsgegners, (b) Forderung und Gegenforderung sind gleichartig (c) der Aufrechnende ist berechtigt, seine Schuld zu zahlen, (d) der Aufrechnende kann seine Forderung durchsetzen und (e) Forderung und Gegenforderung dürfen nicht in voneinander getrennte Vermögen fallen. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Aufrechnungsgegner eine Forderung in einer anderen Qualität oder Beschaffenheit auf den Aufrechnenden hat als seine Schuld.

Dem Richter steht es frei, einer Forderung des Klägers (Aufrechnungsgegners) stattzugeben, wenn die Gegenforderung der aufrechnenden Partei nicht einfach festzustellen ist und im Übrigen die klagsgegenständliche Forderung für Zuweisung empfänglich ist.

Es wurde des Weiteren festgestellt, dass für die Wirksamkeit der Aufrechnung Konnexität zwischen Forderung und Gegenforderung nicht erforderlich ist. Eine Ausnahme gibt es bei der Forderungsabtretung. Unter Umständen kann der aufrechnende Teil doch gegen den Altgläubiger aufrechnen.